



Sharing Expertise

Lizenzvereinbarung ("Vereinbarung")

abgeschlossen zwischen

City of Vienna

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 27 - Europäische Angelegenheiten

Schlesingerplatz 2

1082 Wien

phone. +43 (1) 40 00-27005, fax +43 (1) 40 00-7215

E-mail: post@ma27.gv.at

("Stadt Wien")

und

Bratislavský samosprávny kraj

Sabinovská 16

820 05 Bratislava

phone. +421 (2) 48264 130

E-mail: interact@interact-eu.net; petra.masacova@region-bsk.sk

("Lizenznehmer")

(einzeln jeweils "Partei", zusammen "Parteien")

Präambel

Auf Grundlage des Art 125 Abs 2 lit d der Verordnung (EU) Nr 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 sind alle Programme zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit ("ETZ") verpflichtet, ein System einzurichten, mit dem Informationen zum Programm in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert werden können. ETZ-Programme haben die territoriale Förderung und Kooperation zum Ziel und werden in zwei oder mehreren EU-Mitgliedsstaaten bzw Drittstaaten (zB Beitrittskandidatenländer) umgesetzt.

Ferner muss nach Art 122 Abs 3 der Verordnung (EU) Nr 1303/2013 spätestens ab 31.12.2015 der gesamte Informationsaustausch zwischen den Begünstigten und der Verwaltungsbehörde, Bescheini-

gungsbehörde, Prüfbehörde und den zwischengeschalteten Stellen über elektronische Datenaustauschsysteme erfolgen.

Das INTERACT 2007-2013 Programm hat das Ziel, sämtliche ETZ Programmbehörden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Zu diesem Zweck stellen die Begünstigten des INTERACT Programmes u.a. Werkzeuge wie Vorlagen, Datenbanken, Softwares, usw. zusammen mit den jeweiligen Programmbehörden her und stellen diese kostenlos zur Verfügung. Auf Basis einer Entscheidung des Begleitausschusses vom Programm, hat daher die Stadt Wien als Begünstigte des INTERACT 2007-2013 Programmes für das Projekt INTERACT Point Vienna von der PL.O.T EDV Planungs- und HandelsgesmbH ("PL.O.T") ein computerunterstütztes Programmmanagement- und Programmmonitoring-System entwickeln lassen. Das System wird in enger Zusammenarbeit mit ETZ-Programmen und auf Basis deren Bedürfnissen, sowie auch zu einer kostenlosen Verwendung ihrerseits entwickelt. Das System wird in mehreren Stufen (Meilensteinen) entwickelt und geliefert.

Die Stadt Wien ist bereit und berechtigt, das System nach Maßgabe der ihr selbst eingeräumten Rechte zu sub-licenzieren. Dabei überlässt die Stadt Wien die Software dem Lizenznehmer im jeweiligen Zustand kostenlos, aber auf dessen eigene Gefahr und Kosten.

Auf dieser Basis vereinbaren die Parteien daher wie folgt:

1. Vereinbarungssgegenstand

- 1.1. Vereinbarungssgegenstand ist die Einräumung einer Sub-Werknutzungsbewilligung am von der PL.O.T. im Auftrag der Stadt Wien erstellten "*eMonitoring-System für ETZ-Programme*" und am entsprechenden Source-Code (zusammen "e-MS"). Die Stadt Wien überlässt dem Lizenznehmer das e-MS so wie zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbar ohne Anspruch auf eine bestimmte Form.
- 1.2. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Software auf der unverbindlichen Interpretation der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 und der Verordnung (EU) Nr 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 sowie der sonstigen anwendbaren EU-Verordnungen zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, durch den INTERACT Point Vienna und die am Entwicklungsprozess beteiligten ETZ Programme Central Europe, Central Baltic, Austria-Hungary und North West Europe, zum Zeitpunkt der Beauftragung der Software beruht. Dem Lizenznehmer ist als Verwaltungsbehörde und Verwalter von ETZ-Programmen bewusst, dass den umfassenden und dezentral ausgelegten Verordnungen zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds kein einheitliches Verständnis zugrunde liegt. Ebenso ist dem Lizenznehmer bewusst, dass sich die Auslegung und das Verständnis der Verordnungen aufgrund Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der

Verwaltungspraxis oder des Rechtsverständnisses der Europäischen Kommission zukünftig wandeln kann.

- 1.3. e-MS befindet sich noch im Entwicklungsstadium. Seitens der Stadt Wien fand daher noch keine Endabnahme statt. Als unverbindlicher Fertigstellungszeitpunkt von e-MS ist derzeit der 31.12.2015 vorgesehen. Der tatsächliche Fertigstellungszeitpunkt kann abweichen. Die Stadt Wien behält sich auch vor, die Fertigstellung des e-MS zu jeder Zeit abubrechen. Auch nach der Fertigstellung behält sich die Stadt Wien vor, das Programm nach eigenem Ermessen weiter zu entwickeln und zu verändern.
- 1.4. Das e-MS wird daher dem Lizenznehmer in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses vorliegenden Form "as is" überlassen. Es obliegt dem Lizenznehmer, die dem e-MS - und den Updates der Software - zugrundeliegenden Interpretationen der rechtlichen Rahmenbedingungen, aber auch die technische Tauglichkeit und Funktionsfähigkeit des e-MS sowie die Sicherheitsvorkehrungen vor der Implementierung und Nutzung zur Verwaltung von Förderprogrammen eingehend zu prüfen und auf dieser Basis die eigenverantwortliche Entscheidung über den Einsatz der Software zu treffen. Dem Lizenznehmer ist zudem bewusst, dass insbesondere bis zur Fertigstellung der finalen Erstversion des e-MS - aber auch danach - vermehrt Programmfehler, Sicherheitslücken oder andere Bugs auftreten können. Die Stadt Wien übernimmt - auch angesichts der kostenlosen Überlassung des e-MS - keinerlei Haftung, Garantie oder Gewährleistung für e-MS. Insbesondere ist jede Verantwortung für eine bestimmte Beschaffenheit der Software, ihre Tauglichkeit zur Verwaltung von Förderprogrammen oder Richtigkeit der Auslegung der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgeschlossen.
- 1.5. Die Sub-Lizenzierung an den Lizenznehmer erfolgt kostenlos.

2. Umfang der Sub-Lizenz

- 2.1. Die Lizenzbedingungen zwischen der Stadt Wien und PL.O.T in Anlage ./A sind integraler Bestandteil dieses Vertrages. Die Rechteeinräumung an den Lizenznehmer erfolgt im Umfang der der Stadt Wien von PL.O.T vertraglich eingeräumten Rechte.
- 2.2. Die Software wird in der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Form ("*as-is*") zur Verfügung gestellt.
- 2.3. Die Nutzung des e-MS ist auf den in der Präambel beschriebenen Zweck als computerunterstütztes Programmmanagement- und Programmmonitoring-System für die Verwaltung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und zur Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben begrenzt. Insbesondere ist eine Nutzung für davon abweichende, eigene wirtschaftliche Zwecke ausdrücklich untersagt.

2.4. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, seinerseits Sub-Lizenzen einzuräumen, Rechte am e-MS zu übertragen oder das e-MS im Ganzen, als Software, Source-Code, oder als Teil davon zu veröffentlichen oder an Dritte zu übergeben, sofern dies nicht im Rahmen einer zulässigen Bearbeitung des e-MS im Auftrag des Lizenznehmers geschieht. Bei einer Bearbeitung des e-MS durch von dem Lizenznehmer beauftragte Dritte verpflichtet sich der Lizenznehmer ausdrücklich, jede notwendige Maßnahme zu ergreifen, um eine weitere Übergabe der Software, sowie abweichende Nutzung, bzw Nutzung für eigene wirtschaftliche Zwecke durch den Dritten auszuschließen.

2.5. Die in Anlage ./B genannten Teile des e-MS basieren auf einer Open-Source-Lizenz. Sofern bei etwaigen Updates oder Weiterentwicklungen weitere Teile auf einer Open-Source-Lizenz basieren, wird die Stadt Wien den Lizenznehmer darüber entsprechend in Kenntnis setzen. Bei der Nutzung, Bearbeitung oder anderweitiger Verwertung sind daher die jeweiligen Open-Source-Lizenzbestimmungen beachtlich. Für diese Teile ist der Umfang der vertraglich eingeräumten Rechte zusätzlich mit dem Umfang der entsprechenden Open-Source-Lizenz beschränkt. Der Lizenznehmer wird die Stadt Wien bei etwaigen Verstößen gegen die Open-Source-Bestimmungen schad- und klaglos halten.

3. Weiterentwicklung des e-MS

3.1. Die Stadt Wien behält sich vor, das e-MS nach Abschluss dieser Vereinbarung nach eigenem Ermessen weiterentwickeln zu lassen. Etwaige Weiterentwicklungen wie zB Anpassungen, Bug-fixes, etc kann die Stadt Wien nach eigenem Ermessen dem Lizenznehmer zur Verfügung stellen. Die Rechte daran bestimmen sich nach dieser Vereinbarung, sofern die Stadt Wien dafür nicht einseitig andere Regelungen vorsieht. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf solche Updates, auf Wartung des e-MS oder auf Bugfixes. Insbesondere besteht kein Anspruch des Lizenznehmers auf Behebung von etwaigen von ihm gemeldeten Programmfehlern, Sicherheitslücken oder anderen Bugs. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass auch die Updates und Weiterentwicklungen rein auf der Interpretation der anwendbaren Bestimmungen durch den INTERACT Point Vienna und die am Entwicklungsprozess beteiligten ETZ Programme Central Europe, Central Baltic, Austria-Hungary und North West Europe und zudem rein auf dem von der Stadt Wien zuletzt betriebenen System basieren. Die Updates und Weiterentwicklungen werden also "as is" zur Verfügung gestellt. Der Lizenznehmer prüft daher vor dem Einspielen etwaig zur Verfügung gestellter Updates und Weiterentwicklungen die Kompatibilität mit seinen bestehenden Programmierungen und seiner Systemumgebung und führt insbesondere vorab eine Datensicherung durch. Das Einspielen und die Nutzung der Updates und Weiterentwicklungen erfolgt somit auf eigene Gefahr des Lizenznehmer ohne Übernahme einer Garantie und Haftung durch die Stadt Wien.

3.2. Dem Lizenznehmer steht es im Rahmen seines Nutzungs- und Bearbeitungsrechtes frei, die Software selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte an seine konkreten Bedürfnisse anzu-

passen oder entdeckte Fehler zu beseitigen, die Software weiter zu entwickeln oder zu warten. Jede Bearbeitung erfolgt auf eigene Gefahr und Kosten des Lizenznehmers.

- 3.3. Verbesserungen, Bearbeitungen oder andere Updates des e-MS durch den Lizenznehmer oder durch von ihm beauftragte Dritte hat dieser der Stadt Wien als Source-Code in maschinenlesbarer Form sowie mit unbeschränkten Nutzungsrechten für eigene Zwecke samt Bearbeitungs- und Sublizenzierungsrecht zur Verfügung zu stellen. Der Lizenznehmer räumt der Stadt Wien daran unwiderruflich das Recht ein, solche Updates, Bearbeitungen oder andere Verbesserungen nach allen derzeit bekannten oder zukünftigen Verwertungsarten zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkt nutzen zu dürfen, insbesondere zu vervielfältigen, verbreiten, drahtlos oder drahtgebunden zu übertragen oder zu senden, aufzuführen und zur Verfügung zu stellen sowie sämtliche Rechte daran an Dritte weiterzugeben, die diese im gleichen Umfang nutzen dürfen. Die Stadt Wien ist weiters berechtigt, solche Verbesserungen, Bearbeitungen oder andere Updates selbst, oder durch Dritte, insbesondere P.L.O.T., zu bearbeiten, in das e-MS zu integrieren und die Bearbeitung im selben Umfang zu verwerten oder an Dritte weiter zu geben.
- 3.4. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass bei eigenständigen oder durch von ihm beauftragten Dritten durchgeführten Bearbeitungen oder Anpassungen an e-MS die Kompatibilität mit etwaigen Updates oder etwaigen anderen von der Stadt Wien bereitgestellten Wartungs-, Änderungs- oder sonstige Weiterentwicklungsmaßnahmen verloren gehen kann. Spielt der Lizenznehmer dennoch etwaige von der Stadt Wien zur Verfügung gestellte Programme ein, kann es dementsprechend zu Fehlfunktionen, Datenverlust oder Verlust von User-Einstellungen kommen.

4. Pflichten des Lizenznehmers

- 4.1. Die Entwicklung des e-MS erfolgte auf Basis der eigenen Interpretation und des Verständnisses der Rechtslage durch die Stadt Wien zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Der Lizenznehmer ist daher zur umfassenden Prüfung des e-MS unter den in Pkt 1.4 dieser Vereinbarungen genannten Gesichtspunkten verpflichtet. Sollten sich daraus Bedenken über die Tauglichkeit des e-MS für die Zwecke des Lizenznehmers ergeben, so kann der Lizenznehmer im Rahmen seines Bearbeitungsrechtes die Software selbstständig anpassen oder durch Dritte anpassen lassen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- 4.2. Die Stadt Wien weist darauf hin, dass das Programm von der P.L.O.T EDV Planungs- und HandelsgesmbH, Franz-Josefs-Kai 33, 1010 Wien, Österreich, entwickelt wurde. Die entsprechende Urheberbezeichnung im e-MS ist daher in jedem Fall beizubehalten, unabhängig davon, ob das e-MS ohne oder mit Bearbeitungen Dritte implementiert und genutzt wird.

- 4.3. Um eine Verbesserung des e-MS nach Pkt 3.1 zu ermöglichen, wird der Lizenznehmer etwaige Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge sowie Meldungen von Fehlern und Sicherheitslücken an [*ip.vienna@interact-eu.net*] senden. Ein Anspruch auf Umsetzung solcher Vorschläge besteht nicht.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1. Die Rechteeinräumung erfolgt grundsätzlich zeitlich unbeschränkt.
- 5.2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist davon unbenommen. Ein solcher wichtiger Grund liegt zB vor, wenn der Lizenznehmer die Software ohne Zustimmung sub-lizenziert oder abweichend von Pkt 2.3 für andere, eigene wirtschaftliche Zwecke einsetzt.

6. Haftung der Stadt Wien

Entsprechend der kostenlosen Rechteeinräumung sowie der in Pkt 1.2 dargelegten Umständen übernimmt die Stadt Wien keinerlei Haftung, Garantie oder Gewährleistung für die Funktionsweise und Tauglichkeit des e-MS für einen bestimmten Zweck oder etwaige aus Fehlfunktionen resultierende Schäden. Insbesondere ist jede Haftung und Gewährleistung für Systemfehler und Bugs, falsche Berechnungen durch das e-MS sowie falsche oder später überholte Umsetzung der relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen ausgeschlossen. Die Stadt Wien verweist diesbezüglich auf die Vorab-Prüfpflicht des Lizenznehmers sowie das ihm zur Beseitigung etwaiger Mängel eingeräumte Bearbeitungsrecht.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Mündliche Abreden bestehen nicht. Die Schriftform ist auch bei Erklärungen in Form von Fax oder E-Mail gewahrt.
- 7.2. Die Stadt Wien ist berechtigt, den Lizenznehmer für Referenzzwecke Dritten gegenüber anzuführen.
- 7.3. Der Lizenznehmer ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stadt Wien nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an einen Dritten abzutreten.
- 7.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der restlichen Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
- 7.5. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts. Gerichtsstand für sämtliche

Streitigkeiten, einschließlich der Frage des rechtmäßigen Zustandekommens dieser Vereinbarung, ist ausschließlich das für 1010 Wien örtlich und sachlich zuständige Gericht.

- 7.6. Der gültige Abschluss der Lizenzvereinbarung setzt voraus, dass dem Lizenznehmer diese Bedingungen und ein Download von e-MS direkt von der Stadt Wien zur Verfügung gestellt wurden und der Lizenznehmer (i) entweder der Stadt Wien eine unterfertigte Lizenzvereinbarung retourniert hat oder (ii) e-MS rein faktisch nutzt.

Unterschrift(en)

Name(n) (in Klarschrift): **Mgr. Petra Masáčová**

Ort, Datum: **Bratislava, 28.12.2015**

Name der Institution: **Bratislavský samosprávny kraj**

Name des jeweiligen ETZ-Programms: **Interact III 2014-2020**

Anlagen A: Lizenzbestimmungen

B: Open-Source-Teile

Anlage A Lizenzbestimmungen

5.3 Immaterialgüterrechte

39 Der Auftraggeber benötigt weitgehende Immaterialgüterrechte an der erstellten Lösung.

40 Mit den Teil- bzw. Endabnahmen des Systems (bzw. dessen Module) werden die für den Produktivbetrieb der vertragsgegenständlichen Software notwendigen Immaterialgüterrechte für eine zeitlich unbefristete Dauer eingeräumt.

43 Weiters benötigt der Auftraggeber Bearbeitungsrechte an allen Systemteilen, um das System bei Bedarf auch selbständig weiterentwickeln zu können. Daher sind alle Systemteile dem Auftraggeber (auch) quelloffen zu übergeben. Dem Auftraggeber ist somit ein vollständig dokumentierter Source Code zu übergeben, wobei die Dokumentation in englischer Sprache erfolgen muss.

44 Ausgenommen von der Forderung nach Bearbeitungsrechten und der Übergabe des Source Codes sind lediglich jene Systemteile, welche mittels kommerzieller Standardsoftware umgesetzt werden, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers (Plot GmbH) liegt.

12.2 Anpassungen des Systems durch den Auftraggeber

173 Der Auftraggeber behält sich vor, selbständig Anpassungen und Erweiterungen des Systems vorzunehmen.

174 Jedenfalls muss der Auftraggeber berechtigt sein, die explizit als Konfigurationseinstellungen bezeichneten Parameter und Definitionen zu ändern oder Systeme an beschriebene Schnittstellen anzubinden, ohne, dass dadurch die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Softwarewartung verändert werden.

14.3 Anzuwendendes Recht

221 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen des Vertrags ist ausnahmslos nur österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen

14.5 Gerichtsstand

223 Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien.

Anlage B
Open-Source-Teile

Module	Lizenz
junit	Eclipse
mysql	GPL
hibernate	LGPL
spring	Apache
aspectj	Eclipse
java-object-diff	Apache 2.0
log4j	Apache
commons-configurations	Apache 2.0
javax-faces	CDDL
maven	Apache 2.0
jstl	CDDL
primefaces	Apache 2.0
primefaces extensions	Apache 2.0
ckeditor	LGPL
commons	Apache 2.0
mondrian	Eclipse
flying-saucer	LGPL
velocity	Apache 2.0
quartz	Apache 2.0
active-mq	Apache 2.0
sksamuel/diffpatch	Apache 2.0